

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 20. Dezember 2023

Nr. 40

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.01.2023 vom 15.12.2023	2673
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A. an der Universität Münster vom 18.12.2023	2705
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Universität Münster vom 15.12.2023	2712
Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster vom 18.12.2023	2720

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/40

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit
Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.01.2023
vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.01.2023“ (AB Uni 2023/1, S. 18 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Formulierungen „Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „Westfälischen Wilhelms-Universität“ werden an allen Stellen durch die Formulierung „Universität Münster“ ersetzt.**

- 2. In § 6 Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „der stellvertreten-den/des stellvertretenen Vorsitzenden“ durch die Formulierung „der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.**

- 3. § 8 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:**
„Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden.“

- 4. § 9 wird wie folgt geändert:**
 - a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„Die gemäß § 18 Absatz 2 PsychThApprO geforderten Praktikumstätigkeiten im Rahmen der BQT III sind von der/dem Studierenden über Studienbücher nachzuweisen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3.**5. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5 - 34 Leistungspunkten.“

6. In § 12 Abs. 6 wird die Formulierung „Studien-leistung“ durch die „Studienleistung“ ersetzt.**7. § 13 wird wie folgt geändert:****a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„¹Klausuren können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple-Choice) abgeprüft werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die Durchschnittspunktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge nicht um mehr als 5 % unterschreitet. ²Dasselbe gilt, wenn die Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, wobei die Gesamtnote der Klausur dann aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der übrigen Prüfungsteile gebildet wird; § 20 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

8. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Eine der Prüferinnen/der Prüfer“ durch die Formulierung „Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer“ ersetzt.**9. Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:**

Anhang: Modulbeschreibungen

A - Psychologische Diagnostik & Begutachtung

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Psychologische Diagnostik & Begutachtung
Modulnummer	A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Methodenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul ‚Psychologische Diagnostik und Begutachtung‘ werden die zentralen Konzepte psychologischer Diagnostik vertieft und entsprechende diagnostische Fertigkeiten weiterentwickelt. Über unterschiedliche Anwendungskontexte hinweg umfasst dies den gesamten diagnostischen Prozess von der Identifikation des diagnostischen Auftrags, der Auswahl und dem Einsatz von angemessenen fortgeschrittenen Messmethoden (z.B. large-scale-, Diary-Assessments, Experience Sampling), über die Konstruktion psychologischer Tests und Fragebögen (Überprüfung, Optimierung und Beurteilung der Gütekriterien) und die adäquate Integration von diagnostischen Informationen in der Urteils- und Entscheidungsfindung bis hin zu der Evaluation der Güte und des Nutzens diagnostischer Entscheidungen, der Kommunikation diagnostischer Entscheidungen und der Erstellung psychologischer Gutachten (rechtliche Grundlagen, Aufbau, Inhalt).</p> <p>Im Hinblick auf klinisch-psychotherapeutische Aspekte werden die Bereiche diagnostische Modelle und Methoden, Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychotherapie-relevanten Gutachten, Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie von Behinderung oder Schädigung, und Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten besonders vertieft.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die Studierenden sind in der Lage, den diagnostischen Prozess in unterschiedlichen Anwendungskontexten professionell und selbstständig zu gestalten (Planung und Konstruktion, Durchführung inkl. Datenerhebung, Urteil und Entscheidung, Kommunikation, Evaluation). Sie können die zentralen Konzepte und Methoden der psychologischen Diagnostik reflektieren und in unterschiedlichen Praxiskontexten anwenden. Sie sind in der Lage, psychologische Tests oder Fragebögen selbstständig zu konstruieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren. Sie können diagnostische Informationen zu Urteil und Entscheidung integrieren und unter Berücksichtigung von rechtlichen Grundlagen und praktischen Anforderungen u.a. in psychologischen Gutachten kommunizieren.</p> <p>Im Hinblick auf klinisch-psychotherapeutische Fragestellungen können die Studierenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen entwickeln, bewerten und anwenden, Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung erstellen, nach wissenschaftlichen Kriterien entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patientinnen und Patienten situationsangemessen anzuwenden sind, diese Verfahren im Einzelfall durchführen sowie die Ergebnisse auswerten und interpretieren, diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen einsetzen, Verlaufs- und Veränderungsprozesse systematisch erheben und beurteilen, gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Grad der Behinderung oder Schädigung wissenschaftlich bearbeiten und bewerten, die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Testen, Urteilen & Entscheiden	P	30/2	120
2	S		Klinisches Gutachtenseminar	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Angebunden an die Vorlesung werden nach Wahl des Prüfers/der Prüferin eine Klausur oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 min. Mündliche Prüfung: max. 30 min.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Bericht oder Gutachten	Bericht max. 10 Seiten oder Je nach Art des Gutachtens 20- 40 Seiten	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Anwesenheit in LV Nr 2. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: Jedes WiSe LV Nr. 2: Jedes WiSe
Modulbeauftragte/r	Vorlesung (LV Nr. 1): Prof. Dr. Mitja Back Seminar (LV Nr. 2): Prof. Dr. Tanja Hechler und Prof. Dr. Timo Brockmeyer
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Psychological Assessment
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Construction of tests and questionnaires
	LV Nr. 2: Preparation of psychological reports

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen vertieften psychologischen Diagnostik und Begutachtung (Anlage 2, Ziffer 6) im geforderten Umfang von mindestens 7 LP mit 10 LP ab.

B - Statistik für Fortgeschrittene / Multivariate Statistik

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Statistik für Fortgeschrittene / Multivariate Statistik
Modulnummer	B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 & 2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Methodenmodul	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden die Grundlagen der wichtigsten multivariaten Verfahren, deren messtheoretische Grundlagen sowie die computergestützte Anwendung dieser Verfahren für typische Fragestellungen der Psychologie vermittelt. Zugleich üben die Studierenden die Interpretation und Evaluation von Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Ergebnissen ein, um diese in die eigene psychologische und psychotherapeutische Tätigkeit integrieren zu können.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <p>a) haben ihre vorhandenen Kenntnisse und Anwendungskompetenz fortgeschrittener Statistik vertieft und erweitert,</p> <p>b) sind befähigt, mit Auswertungsprogrammen und Arbeitstechniken bei der Berichterstellung umzugehen,</p> <p>c) können wissenschaftliche Ergebnisse evaluieren und diese in die eigene klinische Tätigkeit integrieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Statistik für Fortgeschrittene I	P	30/2	60
2	S		Statistik für Fortgeschrittene I	P	15/1	45
3	VL		Statistik für Fortgeschrittene II	P	30/2	60
4	S		Statistik für Fortgeschrittene II	P	15/1	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Statistik für Fortgeschrittene I: Klausur	Klausur: 90 min.	1	50%
2	MTP	Statistik für Fortgeschrittene II: Klausur	Klausur: 90 min.	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Statistik für Fortgeschrittene I: Bearbeitung wöchentlicher Übungsaufgaben		90 Minuten/Woche	2	
2	Statistik für Fortgeschrittene II: Bearbeitung wöchentlicher Übungsaufgaben		90 Minuten/Woche	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1
	LV Nr. 2	0,5
	LV-Nr. 3	1
	LV-Nr. 4	0,5
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2
	PL Nr. 2	2
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5
	SL Nr. 2	1,5
Summe LP		10

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1 und LV-Nr. 3: Jedes WiSe LV Nr. 2 und LV-Nr. 4: Jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Steffen Nestler
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced Statistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV-Nr. 1: Advanced Statistics I
	LV-Nr. 2: Advanced Statistics I
	LV-Nr. 3: Advanced Statistics II
	LV-Nr. 4: Advanced Statistics II

9 Sonstiges	
	Der Besuch der Vorlesung und des Seminars zur Statistik für Fortgeschrittene I bzw. II soll zeitgleich erfolgen. Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Vertieften Forschungsmethodik (Anlage 2, Ziffer 2) im geforderten Umfang von mindestens 6 LP mit 10 LP ab.

C - Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie
Modulnummer	C

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefungsmodul	
Lehrinhalte	
Das Modul dient der Vertiefung von Wissen in Bereichen der Psychologie im Allgemeinen, welche für die Klinische Psychologie und Psychotherapie von zentraler Bedeutung sind. Dabei werden verschiedene Untersuchungsmethoden zur Erfassung menschlichen Erlebens und Verhaltens behandelt und Implikationen, Grenzen und Anwendbarkeit von Untersuchungsergebnissen eruiert.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können: a) Forschungsparadigmen aus verschiedenen Bereichen der Psychologie erfassen und beurteilen b) aktuelle Forschungsergebnisse selbständig beurteilen c) grundlegende Prozesse verstehen, die dem menschlichen Erleben und Verhalten zugrunde liegen d) vertieftes Wissen aus psychologischen Grundlagenbereichen mit klinischem Wissen verknüpfen e) Fertigkeiten in Bezug auf die Erfassung und Beurteilung von Forschungsergebnissen bei der eigenen beruflichen Tätigkeit nutzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Theorie und Empirie sozialer Dynamiken	WP	30/2	150
2	VL		Statistische Analyse sozialer Dynamiken	WP	30/2	150
3	VL		Entwicklung und Entwicklungskontexte	WP	30/2	150
4	VL		Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten	WP	30/2	150
5	VL		Personal- und Wirtschaftspsychologie	WP	30/2	150
6	VL		Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie	WP	30/2	150
7	VL		Neurokognition I	WP	30/2	150
8	VL		Neurokognition II	WP	30/2	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende wählen nach individueller Interessenlage <i>eine Veranstaltung</i> aus den Veranstaltungen 1 bis 8.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Angebunden an die jeweilige Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: max. 30 Minuten.	1-8	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1/2/3/4/5/6/7/8	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Gerald Echterhoff	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 können im Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften (Module E und H) und im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Modul C) verwendet werden.	
Modultitel englisch	Approaches and Perspectives of Psychological Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV-Nr. 1: Approaches and Perspectives of Psychological Science	

9	Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Wissenschaftlichen Vertiefung (Anlage 2, Ziffer 1) im geforderten Umfang von mindestens 6 LP ab.	

D - Grundlagen der Klinischen Psychologie & Psychotherapie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Grundlagen der Klinischen Psychologie & Psychotherapie
Modulnummer	D

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. und 2. Semester
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul vermittelt Wissen und Kompetenzen zu Störungslehre, Indikationsstellung, Therapieplanung und -durchführung. In den Veranstaltungen werden unterschiedliche psychische Störungen sowie Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen) und die Vielfalt der psychotherapeutischen Settings (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, stationäre und psychosoziale Versorgung sowie Notfall- und Krisenintervention) sowie der klinischen und psychosozialen Versorgung (Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Forensik sowie Prävention, Rehabilitation oder Beratung) behandelt. Die Störungsbilder werden hinsichtlich relevanter Gesichtspunkte (Erscheinungsform, Diagnose und Differenzialdiagnose, Epidemiologie, Entstehungs- und Aufrechterhaltungsmodelle, Störungsverlauf usw.) vorgestellt. Darauf aufbauend werden wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Verfahren und Methoden zur Behandlung der jeweiligen Störung und deren Wirkmechanismen thematisiert. Ferner werden personen- und störungsrelevante Faktoren im Rahmen einer Fallkonzeption und bezüglich der Therapieindikation und Auswahl der geeigneten Interventionsmethoden behandelt. Zudem wird die Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden thematisiert. Das Seminar zu angewandter Psychotherapie ermöglicht das praktische Einüben der in den Vorlesungen vermittelten Interventionsmethoden und vertieft so im Umfang von 1 LP die Inhalte zur speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie. Wesentlicher Bestandteil des Seminars ist die diskursive Reflexion auf Anwendung und Transfer der behandelten Themen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden:</p> <p>a) erfassen psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p>	

- b) schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten ein,
- c) erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- d) wählen auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien aus,
- e) entwickeln selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,
- f) erklären auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen in allen Altersstufen.
- g) nehmen die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (z.B. Einzel- oder Gruppentherapie bzw. stationäre oder ambulante Versorgung) vor,
- h) beraten Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen,
- i) überführen Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung,
- j) schätzen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen ein und leiten diese, sofern erforderlich, in die Wege,
- k) beachten die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I	P	30/2	120
2	VL		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II	P	30/2	120
3	S		Angewandte Psychotherapie	P	30/2	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die beiden Vorlesungen und das Seminar sind Pflicht für Studierende des Studiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende des Studiengangs Psychologie und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt des Studiengangs Psychologie)			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder eine mündl. Prüfung absolviert.	Klausur: 90 min. oder mdl. Prü- fung: max. 30 min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		16 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Aktive Teilnahme. Übungsaufgaben über das Semester verteilt und Referat mit Präsentation	4-6 Übungsaufgaben (pro Aufgabe max. 60 Min.) und max. 45 Minuten Referat mit Präsentation.	3		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Anwesenheit in LV Nr. 3. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV-Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL-Nr. 1	3 LP
Summe LP		16 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: Jedes WiSe LV Nr. 2: Jedes SoSe LV Nr. 3: Jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Timo Brockmeyer / Prof. Dr. Tanja Hechler
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	M. Sc. Psychologie: LV 1 und/oder LV 2
Modultitel englisch	Basics of Clinical Psychology & Psychotherapy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Psychopathology and Psychotherapy I
	LV Nr. 2: Psychopathology and Psychotherapy II
	LV Nr. 3: Applied Psychotherapy

9	Sonstiges
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (Anlage 2, Ziffer 3) im geforderten Umfang von mindestens 11 LP und der angewandten Psychotherapie (Anlage 2, Ziffer 4) im geforderten Umfang von mindestens 5 LP ab.

E - Vertiefte Praxis der Psychotherapie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie
Modulnummer	E

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 – 2 Semester
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie - sollen die Studierenden durch eine enge Verknüpfung von Theorie und praktischer Übung vertiefte Kenntnisse sowie Kompetenzen in der praktischen Durchführung der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden erwerben. Das Modul dient als theoretisch-praktische Vorbereitung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III.	
Lehrinhalte	
Die Vertiefte Praxis der Psychotherapie fokussiert auf die Vermittlung von Wissen und Erprobung von wissenschaftlich geprüften und anerkannten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden bei Kindern und Jugendlichen, sowie bei Erwachsenen und älteren Menschen. Zusätzlich werden altersübergreifend wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen zu Interventionsmethoden bzw. Veränderungsprozessen behandelt. In den drei angebotenen Seminaren wird an Fallbeispielen die Behandlung unterschiedlicher Störungen mit Hilfe von Rollenspielen, Verhaltensexperimenten, Modellrollenspielen und Videoanalysen vermittelt. In allen Seminaren werden die praktischen Inhalte in Kleingruppen eingeübt. Die Inhalte beziehen sich auf den gesamten Prozess der Behandlung von Erstgespräch, Diagnostik, Verhaltensanalyse, Psychoedukation, Behandlungsplanung und Behandlungsvorbereitung, Interventionsphase und Rückfallprophylaxe. Wesentlicher Bestandteil der drei Seminare ist die diskursive Reflexion zwischen Studierenden sowie Lehrenden auf Anwendung und Transfer der Themen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden: a) führen psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durch, b) setzen psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein,	

- c) führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung,
- d) klären Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierte Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen auf,
- e) führen psychoedukative Maßnahmen durch,
- f) erklären Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen,
- g) beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- h) erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene	P	60/4	120
2	S		Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder & Jugendliche	P	60/4	120
3	S		Praxis der Psychotherapie Teil 3: Vertiefende Praxis der Psychotherapie	P	60/4	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur, eine mündl. Prüfung oder ein Fallbericht absolviert.	90 min. (Klausur) oder mündl. Prüfung (max. 30 min); Fallbericht max. 10 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktische Übungen oder Referat mit Präsentation	Aktive Teilnahme an Plenum und praktischen Übungen, innerhalb der Seminarzeit. 3-5 praktische Übungen außerhalb der Seminarzeit (jeweils max. 60 Min.) oder max. 30 Minuten Referat mit Präsentation.	1	
2	Praktischen Übungen oder Referat mit Präsentation	Aktive Teilnahme an Plenum und praktischen Übungen, innerhalb der Seminarzeit. 3-5 praktische Übungen außerhalb der Seminarzeit (jeweils max. 60 Min.) oder max. 30 Minuten Referat mit Präsentation.	2	
3	Praktische Übungen oder Referat mit Präsentation	Aktive Teilnahme an Plenum und praktischen Übungen, innerhalb der Seminarzeit. 3-5 praktische Übungen außerhalb der Seminarzeit (jeweils max. 60 Min.) oder max. 30 Minuten Referat mit Präsentation.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gilt die regelmäßige Teilnahme in allen Seminaren. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	2 LP
	LV Nr. 2:	2 LP
	LV Nr. 3:	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1:	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1:	2 LP
	SL Nr. 2:	2 LP
	SL Nr. 3:	2 LP
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: jedes WiSe LV Nr. 2: jedes WiSe LV Nr. 3: jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Timo Brockmeyer / Prof. Dr. Tanja Hechler
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Professional Qualification II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Practice of Psychotherapy Part 1: Adults
	Practice of Psychotherapy Part 2: Children & Adolescents
	Practice of Psychotherapy Part 3: In-depth Exercises

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (Anlage 2, Ziffer 7) im geforderten Umfang von mindestens 15 LP mit 18 LP ab. Im Modul E werden mündliche Prüfungen von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen.

F - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum
Modulnummer	F

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2, 3 & 4
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Berufspraktische Kompetenzen	
Lehrinhalte	
<p>Die BQT III baut auf zuvor im Masterstudiengang vermittelte Kompetenzen auf. Sie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Das Modul F umfasst das (teil-) stationäre Praktikum.</p> <p>Die studierenden Personen werden hierbei angeleitet, ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu werden sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt. Dazu führen sie im (teil-) stationären Teil der BTQ III aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden psychotherapeutische Interventionen bei mindestens zehn Patient*innen verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbe- reichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durch.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden setzen die in der hochschulischen Lehre erworbenen Inhalte im (teil)stationären Behandlungssetting und im direkten Kontakt mit Patient*innen und relevanten Bezugspersonen um. Sie erwerben Erfahrungen, psychotherapeutische Behandlungen selbständig prozessual und inhaltlich unter Berücksichtigung empirischen Störungs- und Veränderungswissens durchzuführen und vor- und nachzubereiten. Dabei passen sie ihr psychotherapeutisches Handeln auf die Behandlung von Patient*innen aus unterschiedlichen Altersgruppen, mit unterschiedlichen Störungen und Schweregraden an. Sie lernen die Ausübung der psychotherapeutischen Berufsrolle im stationären Kontext und die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams. Sie praktizieren Therapiedokumentation und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		Berufsqualifizierende Tätigkeit III (teil)stationäres Praktikum	P		450
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bescheinigung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie „Teil 1: (Teil)stationäre Tätigkeit“ & Bericht in Form eines Eintrags in der Praktikumsdatenbank. Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.	Praktikumsbericht: Max. 5 Seiten	1	---
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Keine		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene und Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder & Jugendliche (Modul E)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheitspflicht und Arbeitszeiten für die Praktika richten sich nach den Vorgaben der Praktikumsstelle.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)		
Prüfungsleistung	PL Nr. 1	15 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Timo Brockmeyer / Prof. Dr. Tanja Hechler	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Professional Qualification & Specialization	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr.1: Professional Qualification III – inpatient/day-care internship	

9	Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1) mit 15 LP (450 Std.) der mind. geforderten 20 LP ab.	

G - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum
Modulnummer	G

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 & 4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Berufspraktische Kompetenzen	
Lehrinhalte	
<p>Die BQT III baut auf zuvor im Masterstudiengang vermittelte Kompetenzen auf. Sie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Im Rahmen des Moduls BTQ III: Ambulantes Praktikum werden die Studierenden angeleitet, ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im ambulanten Behandlungssetting im direkten Kontakt mit Patient:innen umzusetzen. Dafür nehmen sie an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teil und üben begleitend aufbauend auf ihren Beobachtungen, deren Analyse und Auswertung diagnostische und therapeutische Handlungen ein. Dieses erfolgt im Gruppenformat. Desweiteren sollen die Studierenden an mindestens zwei Einzeltherapien im Umfang von mindestens 12 Behandlungsstunden teilnehmen und verschiedene Behandlungsschritte einer Einzeltherapie selbst übernehmen (Diagnostik, Anamnese und Therapieplanung sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung). Diese Behandlungsschritte werden unter Supervision eines*einer Lehrtherapeut*in vor und nachbereitet und unter Anwesenheit der*des Lehrtherapeut*in durchgeführt, so dass eine eins zu eins Betreuung erfolgt. Die beiden Einzeltherapien beziehen sich auf mindestens zwei Patient*innen verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens zwei Störungsbereichen. Darüber hinaus nehmen sie an Erstgesprächen und einrichtungsinternen Fortbildungen teil.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden setzen die in der hochschulischen Lehre erworbenen Inhalte im ambulanten Behandlungssetting und im direkten Kontakt mit Patient:innen um. Sie erwerben Erfahrungen, psychotherapeutische Behandlungen selbständig prozessual und inhaltlich unter Berücksichtigung empirischen Störungs- und Veränderungswissens durchzuführen und vor- und</p>	

nachzubereiten. Dabei passen sie ihr psychotherapeutisches Handeln auf die Behandlung von Patient:innen aus unterschiedlichen Altersgruppen, mit unterschiedlichen Störungen und Schweregraden an. Sie lernen die Ausübung der psychotherapeutischen Berufsrolle im ambulanten Kontext und gewinnen Einblick in die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen wie Kliniken, Beratungsinstitutionen, Gerichten, Jugendämtern. Sie praktizieren Therapiedokumentation und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		Berufsqualifizierende Tätigkeit III ambulantes Praktikum - Erwachsene	P		60
2	P		Berufsqualifizierende Tätigkeit III ambulantes Praktikum - Kinder & Jugendliche	P		60
3	S		Berufsqualifizierende Tätigkeit III ambulantes Praktikum – Praktisches Fallseminar/ Teilnehmende Patientenbehandlung in der Gruppe	P	30/2	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
2	MAP	Bescheinigung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie „Teil 2: Ambulante Tätigkeit“. Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.			---
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Keine		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Praxis der Psychotherapie Teil 1: Erwachsene und Praxis der Psychotherapie Teil 2: Kinder & Jugendliche (Modul E) Voraussetzung für LV 1 ist parallele Teilnahme an Modul H: LV 1 Voraussetzung für LV 2 ist parallele Teilnahme an Modul H: LV 2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Seminare gilt Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht und Arbeitszeiten für die Praktika richten sich nach den Vorgaben der Praktikumsstelle.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Tanja Andor / Dr. Judith Silkenbeumer
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Professional Qualification & Specialization
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Professional Qualification III – outpatient internship (adults)
	LV Nr. 2: Professional Qualification III – outpatient internship (children & adolescents)
	LV Nr. 3: Case Seminar

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (§ 18 Abs. 4 Ziffer 2) mit 5 LP (150 Std.) der mind. geforderten 20 LP ab.

H - Selbsterfahrung und Qualitätsmanagement in der Psychotherapie

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Selbstreflexion und Qualitätsmanagement in der Psychotherapie
Modulnummer	H

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3 & 4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Reflexion des therapeutischen Handelns & Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	
Lehrinhalte	
<p>Im Rahmen dieses Moduls reflektieren die Studierenden unter Anleitung den therapeutischen Prozess und ihr therapeutisches Handeln, in einem Seminar in der Arbeit mit Patient*innen im Kindes- und Jugendalter und in einem anderen Seminar mit erwachsenen Patient*innen. Das Modul fokussiert auf die Selbstreflexion und therapeutische Weiterentwicklung.</p> <p>Darüber hinaus wird Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen vermittelt. Hierzu gehören Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems. Außerdem erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppe sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden lernen:</p> <p>b) das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln – auch im Austausch mit anderen - zu reflektieren und weiter zu entwickeln,</p> <p>d) eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrzunehmen und sie zu regulieren, um die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern und sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen,</p> <p>e) Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten</p> <p>f) ihr psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren</p> <p>g) die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings zu beurteilen,</p>	

- h) psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte evaluieren,
 i) Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zu beurteilen,
 j) selbständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
 k) sich mit der Arbeit im interdisziplinären Team auseinander zu setzen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen & Selbstreflexion – Erwachsene	P	30/2	60
2	S		Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen & Selbstreflexion - Kinder & Jugendliche	P	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fallbezogene Klausur oder mdl. Prüfung oder Bericht oder schriftliche Ausarbeitung	Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung (max. 30 min). oder Bericht (max. 10 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten)		---
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für LV 1 ist parallele Teilnahme an Modul G: LV 1 Voraussetzung für LV 2 ist parallele Teilnahme an Modul G: LV 2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gilt die regelmäßige Teilnahme in allen Seminaren. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Dr. Tanja Andor / Dr. Judith Silkenbeumer
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Professional Qualification & Specialization
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Documentation, Evaluation and Organization of Psychotherapeutic Interventions & Self-Reflection I (adults)
	LV Nr. 2: Documentation, Evaluation and Organization of Psychotherapeutic Interventions & Self-Reflection I (children & adolescents)

9 Sonstiges	
	Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (Anlage 2, Ziffer 5) im geforderten Umfang von mindestens 2 LP und Selbstreflexion (Anlage 2, Ziffer 8) im geforderten Umfang von mindestens 2 LP ab.

I - Forschungsmodul

Studiengang	M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie & Psychotherapie
Modul	Forschungsmodul
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4. Semester
Leistungspunkte (LP)	34
Workload (h) insgesamt	1020
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Forschungsorientiertes Praktikum / Masterarbeit	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltung forschungsorientiertes Praktikum II vermittelt den Studierenden praktische Fertigkeiten hinsichtlich der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung. Dabei werden die Studierenden angeleitet, eine wissenschaftliche Studie unter Einhaltung von wissenschaftlichen Qualitätsstandards eigenständig zu konzeptualisieren, durchzuführen und die Ergebnisse auszuwerten. Ferner werden sie auf das Verfassen ihrer Masterarbeit vorbereitet, was unter anderem den Erwerb von Kompetenzen in der Literaturrecherche, Datenbankverwaltung und computergestützten Datenanalyse beinhaltet. In der Veranstaltung Forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung erfolgen die Planung, Durchführung, Datenauswertung sowie die anschließende Ergebnispräsentation in Kleingruppen.</p> <p>Bei der Realisierung der Masterarbeit arbeiten die Studierenden selbstständig an der Planung, Durchführung und Auswertung eines Themas mit experimentellen empirischen Methoden aus dem gesamten Gebiet der Psychologie.</p>	
Lernergebnisse	
<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse:</p> <p>a) in der Planung, Durchführung und Auswertung psychologisch-empirischer Untersuchungen, Literaturrecherche, Datenbankrecherche, computergestützten Datenanalyse sowie der sprachlichen und formalen Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit.</p> <p>b) in der Auswahl, Anwendung, Interpretation und Erarbeitung von Methoden der empirischen Forschung.</p> <p>c) in der eigenständigen Entwicklung, Strukturierung und Reflektion einer Planungs- und Organisationskompetenz.</p> <p>d) in der Umsetzung von Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext</p>	

e) Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der individuellen Patientenversorgung und für die Versorgungsinnovation

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung	P	30/2	90
2	S		Forschungsorientiertes Praktikum II: Kolloquium zur Masterarbeit	P	30/2	30
3			Masterarbeit (28 LP)	P		840
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	40-80 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		34%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Übungsaufgaben zur selbständigen Vertiefung der Lehrinhalte oder Präsentation zu Arbeits- und Theoriebereichen. Empirische Arbeit mit Bericht		4-6 Übungsaufgaben außerhalb der Seminarzeit: max. 60 min. pro Woche oder Präsentation: max. 30 min.; Bericht: max. 10-12 Seiten	1	
2	Darstellung der Planung der Masterarbeit einschl. Zielsetzung und Methoden / Forschungsdesign in Form einer Kurzpräsentation im Seminar oder eines eingereichten Exposés; die Form wird in Abstimmung mit der Dozentin / dem Dozenten ausgewählt		15-45 Min. (Kurzpräsentation) oder 4-5 Seiten (Exposé)	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Anmeldung zur Masterarbeit muss das Modul B erfolgreich abgeschlossen sein und es müssen mindestens 30 LP erworben sein (die berufsqualifizierende Tätigkeit III wird dabei nicht angerechnet).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gilt die regelmäßige Teilnahme in den Lehrveranstaltungen des Moduls. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	1 LP
	LV Nr. 2:	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1:	28 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		34 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1: jedes Semester LV Nr. 2: jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Timo Brockmeyer / Prof. Dr. Tanja Hechler
Anbietender Fachbereich	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07)

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Scientific Research Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Research oriented Internship II – Psychotherapy Research
	LV Nr. 2: Colloquium For the Master's Thesis
	LV Nr. 3: Master's Thesis

9 Sonstiges	
	Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Das Modul bildet die Inhalte des in der Approbationsordnung vorgesehenen Forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung (§ 18) im geforderten Umfang von mindestens 5 LP mit 5 LP ab. Das Modul bildet die Inhalte der in der Approbationsordnung vorgesehenen Vertieften Forschungsmethodik (Anlage 2, Ziffer 2) im geforderten Umfang von mindestens 6 LP mit 1 LP ab.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Münster immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) der Universität Münster vom 29.11.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A.
an der Universität Münster
vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Spiritual Care M.A. an der Universität Münster.

§2

Termine, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. Nachweis über ein absolviertes, mindestens zweiwöchiges Pflegepraktikum oder eine gleichwertige, im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung oder im Beruf erworbene praktische Erfahrung im klinischen Bereich. Der Nachweis kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden.
7. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweis für die in § 7 Abs. 1. Nr. 2 genannten Kriterien: Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten, Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Zertifikate über Weiterbildungen und Ausbildungen etc.
8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
9. Ggf. Sprachnachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache i.S.v. § 4 Abs. 7 und 8.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

§3

Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Spiritual Care M.A. ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder

einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet wurde.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium der evangelischen Theologie, Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik im Umfang von mindestens 40 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich einschlägig ist auch ein Studium der Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Zahnmedizin, Hebammenwissenschaft im medizinischen Bereich im Umfang von mindestens 40 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

(3) Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 2 S. 1 fachverwandten theologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 LP nachgewiesen werden können: Bibelkunde, Grundlagen in Ethik und Dogmatik sowie Exegese und Hermeneutik des Alten und Neuen Testament.

(4) Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 2 S. 2 fachverwandten medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen oder therapeutischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 LP nachgewiesen werden können: Terminologie, Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Organisationskunde, medizinische Fachgebiete, Krankheitsbilder und Hygiene.

(5) Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(6) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium Spiritual Care ist ebenfalls ein mindestens zweiwöchiges Praktikum im Bereich der Pflege oder eine gleichwertige, im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung oder im Beruf erworbene praktische Erfahrung im klinischen Bereich.

(7) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(8) Für Bewerberinnen/Bewerber ist eine weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die zum Zeitpunkt der Einschreibung einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.

§5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

(3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt im Studiengang Spiritual Care M.A. die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Studiengang Spiritual Care M.A., die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach folgendem Verfahren getroffen.

1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
2. Weitere für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A. einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 40 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) Einzelnoten/Fachnoten des ersten akademischen Abschlusses aus solchen Fächern, die für die Themenbereiche des Faches Spiritual Care relevant sind, mit bis zu 10 Punkten,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten mit bis zu 10 Punkten,
 - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z. B. Altenpflege, Krankenpflege, Sozialassistent etc.) mit bis zu 10 Punkten und
 - d) besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit im Hospiz oder im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen), mit bis zu 10 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

(3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt. Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem besten Wert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§8

Abschluss des Verfahrens

(1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Studiengang Spiritual Care M.A. zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 S. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass der Nachweis zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im

Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bzw. der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§9

Zuweisung Kohorten

(1) Die Studierenden werden abhängig von ihrem grundständigen Studiengang in zwei Kohorten eingeteilt: „Kohorte G“ (= Studierende mit einem gesundheitsberuflichen Hochschulabschluss, d.h. medizinische, pflegewissenschaftliche, therapeutische und fachverwandte Abschlüsse entsprechend § 4 Abs. 2 und Abs. 4) und „Kohorte T“ (= Studierende mit einem theologischen oder fachverwandten Abschluss nach § 4 Abs. 2 und 3).

(2) Die Zuweisung wird von der Auswahlkommission vorgenommen und erfolgt mit der Einschreibung an der Universität Münster.

§10

Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zugangs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 13.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle
Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport
an der Universität Münster
vom 15.12.2023**

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt studiengangspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein, eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).
3. Studienort- oder Studiengangwechsler/innen, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, müssen die besondere Eignung entsprechend dieser Ordnung nachweisen.

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Schwimmen, Sportspiel, Leichtathletik, Turnen, sowie allgemeinen Fähigkeiten. Für die jeweiligen Lehramtsvarianten müssen folgende Teilprüfungen absolviert werden:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt an Grundschulen: 2.1 und 2.5
- Lehramt an Berufskollegs: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung: 2.1 und 2.5

2. Die Eignung wird nachgewiesen durch

2.1 Schwimmen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Berufskollegs und das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25 Meter, mindestens 1 Meter unterhalb der Wasseroberfläche und ohne Hilfsmittel (Schwimmbrille, Flossen o.ä.).
- 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl (Männer: 1 Min. 58 Sek.; Frauen: 2 Min. 08 Sek.)

2.2 Sportspiele:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der folgenden vier Sportspiele

a) Fußball

- Ziehharmonika (als Partnerübung):
direkte Pässe mit der Innenseite, wobei die Abstände variieren
- Freilaufen und Decken (im Überzahlspiel):
4 gegen 2 (in einem abgesteckten Viereck von ca. 12x12 Meter)
- Kleinfeldspiel (Mannschaftsgrößen variabel):
z.B. 3 gegen 3 auf zwei kleine Tore

b) Volleyball

Die Eignungsprüfung im Sportbereich Volleyball besteht aus einer Überprüfung der grundlegenden Fertigkeiten und der Spielfähigkeit im Sportspiel Volleyball.

- Prüfung einzelner Fertigkeiten

Im Spiel einer Zweiergruppe sollen die wesentlichen Fertigkeiten (Baggern, Pritschen und Angriffsschlag) gezeigt werden.

- Überprüfung der Spielfähigkeit in den Spielformen 2:2 und/oder 3:3 mit- und gegeneinander.

Im Spiel 2:2 (3:3) sollen einige Minuten lang die wesentlichen taktischen Elemente des Spiels demonstriert werden.

c) Basketball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Korbleger
- Positions- bzw. Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit im Spiel 3:3

d) Handball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Schlagwurf nach Dribbling
- Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit in einem Kleingruppenspiel (z.B. 3:3)

2.3 Leichtathletik:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Weitsprung (Frauen: 3,70 m; Männer: 4,90 m)
- Kugelstoß (Frauen: 6,50 m mit 4 kg; Männer: 7,90 m mit 7,25kg)
- Ausdauer (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)

2.4 Turnen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Boden: Aufschwingen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwingen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit $\frac{1}{4}$ Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen).
- Reck (mindestens schulterhoch): Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung.
- Sprung: Sprunghocke über das Ergojet (Sprungtisch).

Die genannten Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden, Reck und Sprung sind obligatorisch. Alle Fertigkeiten müssen ohne Hilfestellung gezeigt werden.

2.5 Allgemeine Fähigkeiten:

Für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

- *Ausdauer* (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)
- *Beidhändiger Medizinballwurf* (2 kg) über Kopf aus der Schrittstellung. (Mindestweite bei Frauen 6,50 m bei Männern 9,50 m).
- *Koordination unter Zeitdruck* (Wiener Koordinationsparcours)
(Der Parcours muss in höchstens 51 Sek. (Frauen) und 42 Sek. (Männer) bewältigt werden.)
 - a) Rolle rückwärts – Rolle vorwärts auf Bodenmatten
 - b) 360°-Drehung um die Körperlängsachse (Umsprung/Umtreten)
 - c) Balancieren über eine umgedrehte Langbank bis zu einer Markierung
 - d) Achterlauf um zwei durch ein Gummiseil miteinander verbundene Ständer, wobei das Seil bei einer Schleife zu unterlaufen, bei der anderen zu überspringen ist
 - e) Slalomrollen: Der in einem Gymnastikring bereitliegende Medizinball (2 kg) ist mit den Händen oder Füßen slalommäßig um fünf Kegel zu rollen und wieder sicher im Ring abzulegen. Fehler wie das Umwerfen eines Kegels oder unsicheres Deponieren des Medizinballs sind sofort zu korrigieren.
 - f) Kreuzsprungkombination: Mittels Klebestreifen wird ein Kästchenmuster am Boden markiert. Der Proband nimmt die Ausgangsstellung (Linker Fuß an der Position 0) ein und überspringt entsprechend der Zahlenfolge jeweils mit dem äußeren Bein, also kreuzweise, das mittlere Kästchenfeld, bis er mit dem neunten Sprung beidbeinig an der Position 9/10 zum Stand kommt. Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Mittelfeldes führen zur Wiederholung der ganzen Aufgabe.
 - g) Karreehüpfen: Ein mit Klebestreifen auf dem Boden markierte Quadrat ist durch Hüpfen auf einem Bein je einmal nach vor- und rückwärts, rechts, links und vorwärts, also fünfmal, zu überspringen. Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Innenfeldes erfordern eine Wiederholung der Aufgabe.
 - h) Hindernisklettern: Ein quer gestellter Stufenbarren ist als Hindernis so zu bewältigen, dass der vordere (niedrige) Holm untertaucht und der hintere (höhere) Holm überklettert wird. Die Holme sollen den größtmöglichen Abstand erhalten.

3. Die besondere studiengangsbezogene Eignung kann ersatzweise durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.

3.1 Die jeweilige Qualifikation in der betreffenden Sportart 2.1.-2.4. gilt als nachgewiesen durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem A, B, C Kader des betreffenden deutschen Landes- oder Bundesverbandes oder durch die Bescheinigung eines äquivalenten Verbandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über die Zugehörigkeit eines vergleichbaren Kaderns.

3.2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die geforderten schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Silber) nachweisen.

3.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die besondere studiengangsbezogene Eignung oder Teile der Eignungsprüfung (vgl. 2.1.-2.4) durch den Nachweis anderer, gleichwertiger Leistungen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden.

3.4 Die besondere studiengangsbezogene Eignung gilt als nachgewiesen, wenn in mindestens drei der vier Schulhalbjahre der Qualifizierungsphase der Sekundarstufe II sowie in der Abiturprüfung

- mindestens 10 Punkte bei einem Leistungskurs Sport oder
- mindestens 12 Punkte bei Sport als viertem Abiturfach erreicht wurden.

4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.

4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.

4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Formale Bestimmungen

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn maximal eine der Leistungsanforderungen der Elemente der Prüfung nicht bestanden ist, z.B. die Sprungweite im Weitsprung nicht erreicht wurde,

aber alle anderen Elemente der gesamten studiengangsbezogenen Eignungsprüfung erfolgreich absolviert wurden. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Einer der Professorinnen/Professoren wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wie auch die Prüfung der Ersatzleistungen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht vor Beginn der Anmeldefrist eine Liste der Hochschulen, deren Eignungstest als vergleichbar im Sinne von I. Nr. 2 anerkannt wird.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

8. Die verbindliche Anmeldung und eine verbindliche Abmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft und ist bis drei Wochen vor der Eignungsprüfung möglich. Mit der Anmeldung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Universität Münster in der geltenden Fassung fällig. Die Gebühr ist auch bei Abmeldung, Nichtteilnahme oder Abbruch der Eignungsprüfung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft angegeben.
9. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die unter II. 3.1 bzw. III. 8. erhobene Gebühr bei der Einschreibung zum Fach Sport an der Universität Münster erstattet.
10. Die unter II. 3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung müssen von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 24 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung ausgestellt wurden.
13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens vier Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.
Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster findet im Sommersemester statt und wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben.

V. Inkrafttreten und Übergangsregelung Sportabitur

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 27.02.2023 (AB Uni 2023/14, S. 1223 ff.) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2024 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07) der Universität Münster vom 29.11.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der
Universität Münster
vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 und den §§ 6 Abs. 5, 24 Abs. 1, Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020 hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

- I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester

**§ 1
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach § 8 HZG.
- (2) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation und nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben. In die Rangliste geht die Note der Hochschulzugangsberechtigung vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Sätzen 1 und 2 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.
- (3) Im Auswahlverfahren werden gem. § 27 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen 3,1% der Studienplätze an beruflich Qualifizierte vergeben.
- (4) Bewerber*innen, die nachweisen, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag eine Verbesserung der Note von 0,1 Notenpunkten pro Semester gewährt, maximal jedoch 0,2 Notenpunkte.
- (5) Die Notenpunkte nach Abs. 2 und Abs. 4 können in der Summe 0,7 nicht überschreiten.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studienfächer wählen.
- (2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studienfächern sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.
- (3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.
- (4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist nicht mehr geändert werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Münster eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

§ 3

Ausschließliche elektronische Antragstellung, elektronische Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Eine Bewerbung an der Universität Münster erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen elektronisch zu übermitteln. Die Universität Münster bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerber*innen in geeigneter Weise bekannt. In Fällen, in denen die Echtheit der Unterlagen bereits im Bewerbungsverfahren geprüft werden muss, muss auch das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in

Nordrhein-Westfalen zugegangen sein; das Studierendensekretariat bestimmt das Nähere zu den in Halbsatz 1 genannten Fällen und gibt es den Bewerber*innen in geeigneter Weise bekannt.

- (2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.
- (3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität Münster unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 4

Erklärungen zur Studienplatzannahme und zur Beteiligung am Nachrückverfahren und Form und Frist des Losverfahrens

- (1) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Universität Münster zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.
- (2) Wird ein*e Bewerber*in im Hauptverfahren abgelehnt, nimmt sie*er am ersten bzw. weiteren Nachrückverfahren nur teil, wenn sie*er ihre*seine Teilnahme am Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer von der Universität Münster zu bestimmenden angemessenen Frist jeweils erklärt.
- (3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen in elektronischer Form.
- (4) Das Studierendensekretariat kann bestimmen, dass für bestimmte Studiengänge ein Nachrücken innerhalb der Ranglisten im DoSV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen stattfindet.
- (5) Bewerber*innen, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens am Online-Losverfahren teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag
 - zu einem Sommersemester im Zeitraum vom 15.03. bis 22.03.
 - zu einem Wintersemester im Zeitraum vom 15.09. bis 22.09.
 - einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Studienfach
- Studienabschluss
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Die Zusicherung, dass die Losbewerber*in sich nur einmal an der Universität Münster zum Losverfahren pro Semester für das jeweilige Studienfach bewirbt.

§ 5

Zulassung von Spitzensportler*innen

- (1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerber*innen im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. April 2019 ausgewählt. Diese Bewerber*innen auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.
- (2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerber*innen im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 6

In der beruflichen Bildung Qualifizierte

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze nach § 1 Abs. 3 sind Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vorbehalten.
- (2) Ist die Zahl der Bewerber*innen höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Über die Rangfolge der Bewerber*innen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt der Prüfungsausschuss Punkte wie folgt:
 - bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
 - bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 7

Zulassung von Studienbewerber*innen mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums

Bei Bewerber*innen für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

- II. Zulassung von Drittstaatsangehörigen

§ 8

Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

- (1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist). Abweichend von Satz 1 müssen Zulassungsanträge für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung. Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, werden nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft vergeben. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerber*innen mit gleicher nationaler Herkunft fallen.
- III. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in höheren Fachsemestern

§ 9

Form der Anträge

Für die Form der Anträge im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

- IV. Regelungen für die Zulassung von Studiengängen, die dem Zentralen Vergabeverfahren unterliegen

§ 10

Frist zur Einreichung von Unterlagen

Die Bewerber*innen sind verpflichtet, die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Münster eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.04.2021 außer Kraft. Diese Ordnung kommt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024 zur Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 06.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s